



DIGS412-66

## Entscheid vom 26. November 2020

---

Rekurrent

**Alex Brunner**, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon

gegen

---

Vorinstanz

**Amt für Handelsregister und Notariate**, Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil

---

Betreff

**Verfügung vom 7. August 2020** betreffend Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen im Nachlass von Rosa Brunner, geb. Gasser sel. (TE.2020.933)



## Sachverhalt

**A.** Am 31. August 2020 erhob Alex Brunner, Wetzikon, beim Departement des Innern Rekurs gegen die Verfügung des Amtes für Handelsregister und Notariate (Amtsnotariat Wil) vom 7. August 2020 betreffend Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen im Nachlass von Rosa Brunner, geb. Gasser sel. (TE.2020.933).

**B.** Am 17. September 2020 stellte das Departement des Innern Alex Brunner eine Eingangsbestätigung mit zusätzlichen Informationen zum weiteren Vorgehen zu. Alex Brunner wurde darauf hingewiesen, dass das Departement des Innern lediglich für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Testamentseröffnung zuständig sei. Für die Beurteilung der (materiellen) Rechtsgültigkeit des Testaments sei im Streitfall das ordentliche Zivilgericht anzurufen. Gleichzeitig wurde Alex Brunner gebeten, bis 2. Oktober 2020 mitzuteilen, ob er am Rekurs festhalte oder diesen zurückziehe. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 teilte der Rekurrent sinngemäss mit, dass er am Rekurs festhalte.

**C.** Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 setzte das Departement des Innern eine Frist bis 30. Oktober 2020, um einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– zu leisten; ansonsten werde das Verfahren abgeschrieben. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 machte Alex Brunner verschiedene Ausführungen zu seinen «Bedingungen». Eine Zahlung von Alex Brunner innert der angesetzten Frist blieb aus.

## Erwägungen

**1.** Die Zuständigkeit des Departementes des Innern zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ist gegeben (Art. 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB]; Art. 22 Bst. d<sup>bis</sup> des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3]).

**2.**

**2.1.** Nach Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP] und Art. 9 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) kann die Behörde einen Kostenvorschuss verlangen. Das Departement des Innern tat dies mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 und drohte darin die Säumnisfolge der Verfahrensabschreibung für den Fall der Nichtleistung des Kostenvorschusses an.



Nach Art. 96 Abs. 2 VRP kann die Behörde ein Verfahren abschreiben, falls der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung zur Bezahlung des Kostenvorschusses nicht entspricht. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 antwortete der Rekurrent auf die Erhebung des Kostenvorschusses. Dabei äusserte er sich einzig zu seinen «Bedingungen», nicht aber zur Bezahlung des Kostenvorschusses. Den innert der angesetzten Frist geforderten Kostenvorschuss hat der Rekurrent nicht geleistet. Demgemäss ist das vorliegende Rekursverfahren von der Geschäftsliste des Departementes des Innern abzuschreiben. Entgegenstehende öffentliche Interessen, die einer Abschreibung im Wege stehen könnten, sind nicht ersichtlich.

**2.2.** Das Verfahren wird somit abgeschrieben. Zuständig für die Abschreibung infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses ist nach Art. 2 Bst. b der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) die Leiterin des Rechtsdienstes.

**3.** Auf die Erhebung von Kosten für das vorliegende Verfahren wird verzichtet, da die Amtshandlung nicht zum Abschluss gelangt ist (vgl. Art. 10 Ziff. 1 VGV).

## **Entscheid**

- 1.** Der Rekurs von Alex Brunner, Wetzikon, vom 31. August 2020 wird von der Geschäftsliste des Departementes des Innern abgeschrieben.
- 2.** Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.

Die Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener



## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (sGS 961.2) i.V.m. Art. 12 Abs. 2 EG-ZGB innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Einzelrichter des Kantonsgerichts, Klosterhof 1, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde (Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272]) erhoben werden. Die Gerichtsferien finden auf diese Frist keine Anwendung.

## Zustellung

Rekurrent	Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon (Einschreiben)
Vorinstanz	Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil SG
Interne Stellen:	Akten DI

## Versand

26. Nov. 2020